

Meldepflichten für Zivildienstleistende bei Krankheit und Dienstverhinderung

1. Wenn Sie aufgrund einer **Erkrankung** Ihren Dienst nicht leisten können, sind Sie **verpflichtet, unverzüglich – das heißt am ersten Tag des Krankenstandes und so früh wie möglich – folgenden Vorgesetzten über die Erkrankung und Ihren Aufenthaltsort zu informieren:**

Name, Telefon, E-Mail:

2. Sie müssen **noch am selben Tag oder spätestens am nächstfolgenden Werktag einen Arzt aufsuchen** und sich untersuchen lassen. Wenn Sie den Arzt nicht aufsuchen können, können Sie einen Hausbesuch veranlassen.
3. Weiters müssen Sie eine **Krankenstandsbestätigung mit Angaben zur Art und voraussichtlichen Dauer der Erkrankung** vom Arzt verlangen und diese **bis spätestens am 7. Kalendertag** nach Beginn des Krankenstandes **an den Vorgesetzten (an die Einrichtung)** übermitteln.
Download Muster der Krankenstandsbestätigung: www.zivildienst.gv.at (Formulare).

Wenn Sie länger krank sind, als auf der Krankenstandsbestätigung angegeben ist, gilt das Gleiche wie oben beschrieben: unverzüglich dem Vorgesetzten mitteilen, spätestens am nächstfolgenden Werktag zum Arzt gehen, eine neue Krankenstandsbestätigung bis zum 7. Kalendertag nach Beginn der (neuen) Erkrankung an den Vorgesetzten übermitteln;

Wenn Sie keine vollständige Krankenstandsbestätigung haben oder falls Sie diese nicht rechtzeitig übermitteln, begehen Sie eine Dienstpflichtverletzung. Dafür sieht das Zivildienstgesetz eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde vor (Verwaltungsstrafe!). Außerdem riskieren Sie ein „**Nichteinrechnungsverfahren**“. Bei einer „Nichteinrechnung von Tagen“ werden die Kalendertage zwischen Beginn der Erkrankung und der tatsächlichen Übermittlung der Krankenstandsbestätigung bzw. bis zum Ende des Krankenstandes nicht in den Zivildienst eingerechnet. Sie haben keine finanziellen Ansprüche für nicht eingerechnete Tage und müssen bereits erhaltene Geldleistungen zurückzahlen. Für diese Tage sind Sie auch nicht kranken- und unfallversichert! Außerdem werden nicht eingerechnete Tage in der Zivildienstbescheinigung vermerkt.

Bitte beachten Sie diese Fristen:

Wenn Erkrankung am...	Arztbesuch <u>spätestens</u> am darauf folgenden...	Übermittlung der Krankenstandsbestätigung an den Vorgesetzten <u>spätestens</u> am darauf folgenden...
Mo	Di	Mo
Di	Mi	Di
Mi	Do	Mi
Do	Fr	Do
Fr	Mo	Fr
Sa	Mo	Sa
So	Mo	So
		Die Frist endet unabhängig davon, ob der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Vorzeitige Entlassung, wenn Sie in Summe 24 Kalendertage im Krankenstand sind:

Wenn Sie **in Summe 24 Kalendertage im Krankenstand bzw. aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig** sind, sind Sie mit Ablauf des 24. Kalendertages **aus dem Zivildienst entlassen!** Und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen längeren durchgehenden Krankenstand oder um mehrere kürzere Krankenstände handelt. Die Entlassung gilt ex lege – also automatisch. Sie erhalten jedoch von der Zivildienstserviceagentur eine Mitteilung über die Entlassung.

Ausnahme: **Wenn der Krankenstand nachweislich auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes** zurückzuführen ist, werden die entsprechenden Krankenstandstage nicht in die Summe eingerechnet – außer, Sie sind damit einverstanden. Sie sind jedoch verpflichtet, eine Gesundheitsschädigung, die auf den Zivildienst zurückzuführen ist, **unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.**

Wenn Sie wegen unvermeidbarer Ereignisse nicht zum Dienst kommen können:

Wenn Sie aus wichtigen, unvermeidbaren Gründen verhindert sind, Ihren Dienst zu leisten, müssen Sie die maßgeblichen Gründe **unverzüglich Ihrem Vorgesetzten mitteilen** (bzw. der zuständigen Person). Den Grund der Verhinderung müssen Sie dabei glaubhaft machen. Als Entschuldigungsgründe gelten nur Ereignisse, die für Sie **unvorhersehbar und unabwendbar** waren und die Dienstabwesenheit unvermeidbar gemacht haben (wie zum Beispiel Hilfeleistungen bei Unfällen oder Notfällen). Wenn Sie unentschuldigt dem Dienst fernbleiben, begehen Sie eine Dienstpflichtverletzung.